

Liebe Leserin,
lieber Leser,

gerade in Zeiten des Corona-Virus (Covid-19) ist der Bedarf an Unterstützung und Hilfe aufgrund der vielen Einschränkungen und möglichen finanziellen Schwierigkeiten besonders hoch. Aus diesem Grund hat die betapharm Arzneimittel GmbH umfangreiche Informationen zu Hilfsangeboten und Leistungen im Rahmen der Corona-Krise zusammengestellt.

betapharm setzt sich seit vielen Jahren aktiv für eine verbesserte Versorgungsqualität im Gesundheitswesen und Hilfen für Betroffene und Angehörige ein. Aus diesem Engagement hat sich betaCare – ein Informationsdienst für Krankheit und Soziales – entwickelt. Auch der vorliegende betaCare-Newsletter ist Teil dieses Engagements.

Wir hoffen, dass Sie durch diesen Newsletter mehr Orientierung und Sicherheit gewinnen und dadurch in dieser besonderen Situation Entlastung finden.

Bleiben Sie gesund!

Inhalt:

Finanzielle Hilfen und Sonderregelungen	1
Pflege	3
Kurzarbeitergeld	4
Psychische Belastungen	7
Positive Psychologie	9
Übersicht Beratungs- und Hilfsangebote	10

Finanzielle Hilfen und Sonderregelungen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen viele Menschen vor psychische und finanzielle Probleme. Nicht wenige haben Angst um ihre Existenz. Das sog. Sozialschutz-Paket der Bundesregierung soll die soziale und wirtschaftliche Sicherung von hilfebedürftigen Menschen gewährleisten. Die gesetzlichen Regelungen des Sozialschutz-Pakets erleichtern den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung und des Kinderzuschlags und erweitern die Möglichkeiten eines Hinzuverdienstes.

Sozialschutz-Paket

Nachfolgend die gesetzlichen Regelungen, die im Zuge des Sozialschutz-Pakets beschlossen wurden.

Leichter Zugang zur Grundsicherung

Menschen, die wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie finanzielle Unterstützung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts benötigen, bekommen einen erleichterten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung. Bei einem Antrag zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.09.2020 gelten folgende Regelungen:

- Die Vermögensprüfung wird für 6 Monate ausgesetzt, wenn der Antragsteller erklärt, kein erhebliches Vermögen zu besitzen. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.
- Folgeanträge zur Grundsicherung werden für die Bewilligungszeiträume vom 31.03. bis 31.08.2020 unbürokratisch für 12 Monate weiter genehmigt.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Kosten für Miete und Heizung in voller Höhe übernommen, damit niemand gezwungen ist, in eine kleinere Wohnung zu ziehen.

Die Übergangsregelungen gelten für alle existenzsichernden Leistungen, d. h. auch für ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht. Die Regelungen können ggf. bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

Nähere Informationen zu den Sonderregelungen der Grundsicherung finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung

Kinderzuschlag für Familien

Familien mit Einkommenseinbrüchen erhalten zeitlich befristet einen leichteren Zugang zum Kinderzuschlag:

- Bei Neuansprüchen wird nicht mehr das Einkommen der letzten 6 Monate, sondern nur das vom vergangenen Monat geprüft. Zudem wird die Vermögensprüfung ausgesetzt.
- Bewilligungen, die in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 enden, werden einmalig um 6 Monate verlängert. Damit können die Leistungen ohne Unterbrechung gewährt werden.

Ausführliche Informationen sowie schnelle Wege zum Antrag erhalten Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter www.bmfsfj.de > Suchbegriff: „Notfall-KIZ“.

Erleichterter Hinzuverdienst

Um die Personalengpässe in systemrelevanten Berufen abzumildern und Menschen mit Einkommenseinbußen die Möglichkeit zum Hinzuverdienst zu erleichtern, wurden folgende Regelungen getroffen:

- Um Rentnern, die eine vorgezogene Altersrente erhalten, die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen, wird die jährliche Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 € auf 44.590 € angehoben.
- Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Zuverdienst-Möglichkeiten für Kurzarbeiter bis zum 31.12.2020 verbessert, indem das Entgelt aus kurzfristigen Beschäftigungen während der Kurzarbeit nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.
- Der zeitliche Rahmen für kurzfristige Minijobs wird bis zum 31.10.2020 von 3 auf 5 Monate angehoben. Dadurch soll Problemen bei der Saisonarbeit, vor allem in der Landwirtschaft, vorgebeugt werden.

Entschädigungen für erwerbstätige Eltern

Die Schul- und Kitaschließungen stellen erwerbstätige Eltern vor große Herausforderungen. Da Risikogruppen wie die Großeltern nicht zur Kinderbetreuung herangezogen werden können, verstärkt sich das Problem.

Zunächst müssen alle zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, z. B. durch Arbeit im Home Office, Abbau von Überstunden oder die Notbetreuung in einer Einrichtung (sofern die Eltern berechtigt sind). Wenn Eltern trotzdem wegen der Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren oder ihrer Kinder mit Behinderungen nicht arbeiten können, erhalten sie vom Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens (monatlich maximal 2.016 €) für bis zu 10 Wochen pro Elternteil und bis zu 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Entschädigungsanspruch gilt bis zum 31.12.2020.

Die Regelung gilt nicht für die Schulferien, in denen Betreuungseinrichtungen ohnehin geschlossen wären.

Verlängerte Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld

Durch die eingeschränkten Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit sowie die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt, haben Arbeitssuchende derzeit schlechtere Chancen auf einen Arbeitsplatz. Daher wird die Auszahlung des Arbeitslosengelds für Arbeitssuchende, deren Anspruch zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 enden würde, um 3 Monate verlängert.

Anspruch auf Mittagessen

Bedürftige Kinder, die über das Bildungspaket einen Anspruch auf ein warmes Mittagessen haben, bekommen dieses bis zum 30.09.2020 auch bei pandemiebedingten Kita- oder Schulschließungen. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Angeboten. Die praktische Umsetzung soll in Form von mobilen Essensausgaben erfolgen.

Weitere Sonderregelungen

Nachfolgend weitere Sonderregelungen, die für die Zeit der Corona-Pandemie beschlossen wurden.

Sonderregelungen bei Heilmitteln, Krankentransporten und im Entlassmanagement

Folgende Sonderregelungen gelten befristet bis zum 30.09.2020:

- Eine Heilmittel-Therapie (z. B. Krankengymnastik, Ergotherapie etc.) kann innerhalb von 28 Tagen (anstatt bisher 14 Tagen) begonnen werden.
- Krankentransporte zur ambulanten Behandlung, die im Zusammenhang mit einer Corona-Erkrankung stehen, können ohne Genehmigung der Krankenkassen verordnet werden.

Bis auf Weiteres gelten auch bei der Entlassung aus dem Krankenhaus Sonderregelungen. Krankenhaus-ärzte können bis zu 14 Tage nach der Entlassung folgende Leistungen veranlassen bzw. ausstellen:

- Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit
- Häusliche Krankenpflege
- Hilfsmittel
- Soziotherapie
- Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung
- Heilmittel (Die vom Krankenhaus verordnete Heilmittelbehandlung muss innerhalb von 21 Kalendertagen [anstatt bisher 12 Kalendertagen] abgeschlossen werden.)

Aufschub von Elterngeldmonaten

Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und bis zum 31.12.2020 ihre geplanten Elterngeldmonate nehmen würden, können diese bis Juni 2021 aufschieben.

Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, verlieren ihren Anspruch nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Krise mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend unter:

<https://familienportal.de> > Familienleistungen > Unterstützung in der Corona-Zeit > Elterngeld: Anpassungen anlässlich der Corona-Pandemie

Reha – späterer Antritt oder Abbruch

Ein Patient kann angesichts der derzeitigen Umstände nicht zum Antritt einer Reha verpflichtet werden. Muss eine Reha oder Kur wegen der Corona-Pandemie abgebrochen oder verschoben werden, gibt der jeweilige Rehabilitationsträger Auskunft über die nächsten Schritte. In der Regel werden auslaufende Kostenzusagen der Krankenkassen problemlos verlängert und die Deutsche Rentenversicherung bietet über das Formular G0101 einen bundesweit gültigen Kurantrag für den erleichterten Zugang zu einer erneuten Reha an.

Weitere Informationen zur Reha während der Corona-Pandemie und zum Kurantrag der Deutschen Rentenversicherung unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de > Corona > FAQ Reha und Corona > Umgang mit Absagen, Verschiebungen etc.

Konjunkturpaket

Die Bundesregierung hat beschlossen mit einem Konjunkturpaket von 130 Milliarden € die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Damit sollen Zukunftsinvestitionen und kurzfristige Impulse für die Konjunktur angestoßen und Familien unterstützt werden.

Neben einer Stärkung der Kommunen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen enthält das Konjunkturpaket folgende Maßnahmen:

- **Senkung der Mehrwertsteuer**
Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16% und der ermäßigte Satz von 7 auf 5% gesenkt.
- **Kinderbonus für Familien**
Eltern erhalten einmalig 300 € Kinderbonus pro Kind. Alleinerziehende erhalten den doppelten Betrag. Der Bonus gilt für jedes Kind, das Anspruch auf Kindergeld hat, und wird ohne Antrag mit dem Kindergeld ausbezahlt. Der Kinderbonus wird nicht auf das Arbeitslosengeld, die Grundsicherung oder das Wohngeld angerechnet. Er wird allerdings mit den Kinderfreibeträgen verrechnet, sodass einkommensstarke Familien nicht davon profitieren.
- Für Alleinerziehende wird der Steuerfreibetrag für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben.

? Wer hilft weiter?

Aktuelle Informationen zu allen Themen rund um das Corona-Virus finden Sie auf der Seite der Bundesregierung unter www.bundesregierung.de > Menü > Themen > Coronavirus in Deutschland.

Pflege

Um die Infektionsgefahr durch das Corona-Virus für Pflegebedürftige und Pflegepersonen zu verringern, gelten bis zum 30.09.2020 unter anderem folgende Regelungen:

- **Keine persönlichen Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst:** Auf persönliche Begutachtungen zur Feststellung des Pflegegrads sowie Wiederholungsbegutachtungen wird vorläufig verzichtet. Die Prüfung der Pflegebedürftigkeit erfolgt bis dahin nach Aktenlage und einem Telefon- oder Videogespräch.

- **Keine verpflichtenden Beratungseinsätze bei Pflegebedürftigen:** Pflegedienste sind gesetzlich verpflichtet, Pflegegeld-Bezieher in regelmäßigen Abständen zu beraten und zu prüfen, ob die Pflege zu Hause gewährleistet ist. Diese verpflichtenden Beratungsbesuche werden nun vorübergehend ausgesetzt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Auszahlung des Pflegegelds hat. Bei Bedarf können jedoch Beratungsgespräche per Telefon oder Videogespräch stattfinden.

Da in vielen Bundesländern Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen vorübergehend geschlossen sind und viele ausländische Pflegekräfte ausreisen bzw. nicht einreisen dürfen, stehen betroffene Pflegebedürftige und ihre (berufstätigen) Angehörigen vor einer großen Herausforderung.

Leistungen der Pflegekasse

Ersatzpflege (Verhinderungspflege)

Springen andere, z. B. Familienangehörige, die im selben Haushalt leben, (stundenweise) bei der Betreuung des Pflegebedürftigen ein, kann der pflegende Angehörige Leistungen der Ersatzpflege (auch Verhinderungspflege genannt) bei der Pflegekasse für bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr erhalten. Voraussetzung ist die Einstufung ab dem Pflegegrad 2 und eine Pflege seit mindestens 6 Monaten durch den Angehörigen. Dazu zählt auch, wenn die Pflege nur zum Teil von dem Angehörigen und zum anderen Teil von einer professionellen Pflegekraft, z. B. einem ambulanten Pflege- und/oder Betreuungsdienst, erbracht wurde (Kombinationsleistung). Nähere Informationen finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Ersatzpflege“.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und Familienpflegezeit

Wenn berufstätige Angehörige selbst die Pflege übernehmen müssen, können diese sich kurzzeitig von der Arbeit freistellen lassen und/oder Pflege- bzw. Familienpflegezeit in Anspruch nehmen.

Bei coronabedingter Arbeitsverhinderung gelten vom 14.05.–30.09.2020 folgende Sonderregelungen:

- **Kurzzeitige Freistellung von der Arbeit:** Pflegende Angehörige können unter bestimmten Voraussetzungen statt bisher 10 nun 20 Tage von der Arbeit freigestellt werden. Bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen kann für diese Zeit Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden. Der Zugang hierzu wurde vereinfacht.

- **Pflegezeit für max. 6 Monate ohne Gehalt und/oder Familienpflegezeit für max. 2 Jahre mit reduzierter Arbeitszeit:** Bei der Familienpflegezeit kann die Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche vorübergehend unterschritten werden. Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber beträgt bisher statt 8 Wochen nur noch 10 Tage. Der gesetzlich festgelegte unmittelbare Anschluss von Pflegezeit und Familienpflegezeit entfällt für den Zeitraum bis zum 30.09.2020. Wurde in der Vergangenheit bereits Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit genommen, aber der Zeitrahmen nicht komplett ausgeschöpft, können Angehörige kurzfristig die restlichen Zeiten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass diese bis zum 30.09.2020 beendet sind. Beide Freistellungsmöglichkeiten können miteinander kombiniert werden, dabei darf eine Gesamtdauer von 24 Monaten aber nicht überschritten werden.
- Bei der Ermittlung der Darlehenshöhe können Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen auf Antrag ausgeklammert werden.

! Praxistipp

Informationen für pflegende Angehörige darüber, wie sie sich bei der Pflege vor dem Corona-Virus schützen können, welche Entlastungsmöglichkeiten es gibt, um die eigenen Kräfte zu stärken sowie viele weitere Tipps gibt das Zentrum für Qualität in der Pflege unter www.pflege-praevention.de > Suchbegriff: „Corona“.

? Wer hilft weiter?

- Pflegekassen und Pflegestützpunkte
- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Tel. 030 3406066-02, Mo-Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld ist neben dem Arbeitslosengeld eine Leistung der Arbeitslosenversicherung.

Ziel ist, Arbeitsplätze zu erhalten und gleichzeitig dem Arbeitnehmer den Einkommensausfall, der durch eine Verkürzung der Arbeitszeit entsteht, wenigstens teilweise zu ersetzen. Mit den weitreichenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen und damit auch auf Arbeitnehmer, kommt dieser Lohnersatzleistung in Form des sog. vereinfachten Kurzarbeitergeldes eine besondere Rolle zu. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie im Qualifizierungschancengesetz stehen.

Voraussetzungen

Ist ein Unternehmen aufgrund von Ereignissen, die es selbst nicht zu vertreten hat, temporär in eine wirtschaftliche Notlage geraten, kann es bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit anmelden. Hierfür müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein.

Bedingt durch die Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber eine Lockerung dieser Auflagen bis zum 31.12.2020 und einen vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld beschlossen. Bis zum Ablauf dieser Frist reicht es für einen Antrag bereits aus, wenn 10% der Arbeitnehmer eines Betriebes (im Normalfall müssten dies mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer sein) von dem Arbeitsausfall betroffen sind und der Arbeitsentgeltsausfall dabei mindestens 10% beträgt. Die Antragstellung für den Bezug von Kurzarbeitergeld kann nicht vom Arbeitnehmer durchgeführt werden, sie ist Aufgabe des Unternehmens.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben normalerweise alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, die im Anschluss an die Kurzarbeit weiterhin im Unternehmen beschäftigt sind.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben nicht versicherungspflichtig Beschäftigte, z. B. Minijobber, Praktikanten, Werkstudenten, freie Mitarbeiter und Mitarbeiter ab Ausspruch der Kündigung.

Die genauen Regelungen, auch zur Beantragung, finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > *Schwerpunkte* > *Informationen zum Coronavirus* > *Kurzarbeitergeld*.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet alle Informationen und Voraussetzungen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld unter www.arbeitsagentur.de > *Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte*.

Höhe

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem finanziellen Ausfall, den der Arbeitnehmer durch die Kürzung der Arbeitszeit hat. Grundsätzlich erhält ein Arbeitnehmer ohne Kind 60%, ein Arbeitnehmer mit Kind 67% des entfallenen Nettolohns. Die große Koalition hat sich darauf geeinigt, das Kurzarbeitergeld für diejenigen aufzustocken, die durch die Kurzarbeit einen Arbeitsausfall von mindestens 50% haben. Befristet bis zum 31.12.2020 gilt: Für die ersten 3 Monate bleibt die bisherige Regelung bestehen, ab dem 4. Monat jedoch wird das Kurzarbeitergeld auf 70% des Nettolohns (Arbeitnehmer

mit Kindern 77%) und ab dem 7. Monat auf 80% (Arbeitnehmer mit Kindern 87%) angehoben.

Eine ausführliche Berechnungstabelle finden Sie im Merkblatt „Berechnung des Kurzarbeitergeldes“ der Agentur für Arbeit. Für Geringverdiener gibt es eine gesonderte Berechnungstabelle. Beides ist zu finden unter www.arbeitsagentur.de > *Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte*.

Mit dem Kurzarbeitergeld-Rechner können Sie die Höhe Ihres Kurzarbeitergelds auch online berechnen unter www.smart-rechner.de > *Arbeit und Soziales* > *Kurzarbeitergeld*.

Kurzarbeitergeld ist steuerfrei und fällt unter die sog. Lohnersatzleistungen. Jedoch unterliegen diese Leistungen dem Progressionsvorbehalt, d. h. dass sie zusätzlich zur Berechnung des Steuersatzes herangezogen werden. Somit kann sich die Steuerlast erhöhen und damit die Zahlung der Einkommenssteuer.

Der Bundestag hat beschlossen, dass rückwirkend zum 01.03.2020 und befristet bis zum 31.12.2020 Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, sofern diese zusammen höchstens 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts betragen.

Dauer

Diese Lohnersatzleistung ist zeitlich begrenzt. Im Allgemeinen kann Kurzarbeitergeld fortlaufend maximal über einen Zeitraum von 12 Monaten bezogen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zu einer neuen „Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ (KugBeV) gekommen, die rückwirkend zum 31.01.2020 bis zum Ende des Jahres 2020 Folgendes regelt: Wenn bis zum 31.12.2019 Kurzarbeit im Unternehmen eingeführt worden ist, dann können die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld für bis zu 21 Monate bis zum 31.12.2020 beziehen. Bekommt das Unternehmen zwischenzeitlich einen Auftrag und kann den Arbeitnehmer für eine kurze Weile, d. h. mindestens einen Monat, wieder voll beschäftigen, wird für diesen Zeitraum die Kurzarbeit und demzufolge auch der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgesetzt. Anschließend verlängert sich der Anspruch um die Dauer, die der Arbeitnehmer wieder als regulär Beschäftigter gearbeitet hatte.

Dauert die reguläre bzw. volle Beschäftigung länger als 3 Monate an, so muss die Kurzarbeit vom Arbeitgeber wieder neu angezeigt werden und die Frist läuft von vorne, d. h. im Anschluss an die Bearbeitung

kann wieder bis zu maximal 12 Monate Kurzarbeitergeld bezogen werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.arbeitsagentur.de > *Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen.*

Hinzuverdienst

Die Bundesregierung hat aufgrund der Corona-Krise die gesetzlichen Regelungen zum Zuverdienst geändert. Diese Sonderregelungen für Kurzarbeiter sind vom 01.04.2020 bis zum 31.12.2020 verbindlich. Es gilt, dass Personen, die nach Beginn der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnehmen, so viel hinzuverdienen dürfen, bis sie 100% ihres normalen Einkommens erreicht haben. Erst dann wird das Kurzarbeitergeld gekürzt. Ein Minijob in diesem Bereich wird nicht angerechnet. Ziel ist, die Arbeitskraft von Kurzarbeit betroffener Arbeitnehmer in Bereichen einzusetzen, die für die Versorgung und die Erhaltung der gesamten Infrastruktur relevant sind, z. B. Logistik, Gesundheitswesen oder Landwirtschaft. Nebenbeschäftigungen außerhalb dieser Bereiche werden in voller Höhe angerechnet, d. h. das Kurzarbeitergeld wird entsprechend gekürzt. Nebenjobs bzw. Minijobs, die bereits vor der Kurzarbeit bestanden haben, bleiben bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes unberücksichtigt.

Umfassende Informationen zu Ausnahmeregelungen für Minijobs während der Corona-Krise bietet die Minijob Zentrale unter <https://blog.minijob-zentrale.de> > *Suchbegriff: „Coronavirus“.*

Überstunden

Überstunden können als Hinweis dafür gelten, dass der Arbeitsausfall, wie es bei Kurzarbeit gefordert ist, nicht unvermeidbar wäre. Aus diesem Grund sind Überstunden grundsätzlich während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nicht erlaubt.

Sollten doch für einen kurzen Zeitraum Überstunden unumgänglich sein, wird die Vergütung wie folgt geregelt: Der Arbeitgeber kommt für das Arbeitsentgelt der geleisteten Überstunden auf. Dafür verringert sich der Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Urlaubsanspruch

Grundsätzlich gilt, Kurzarbeit darf erst angemeldet werden, wenn zuvor sämtliche Möglichkeiten zur Arbeitszeitverkürzung ausgeschöpft worden sind, z. B. durch Abbau von Zeitguthaben oder Überstunden.

Auf den Aufbau negativer Zeitsalden wird derzeit jedoch verzichtet. Unter diese Regelung fällt auch das Aufbrauchen des Resturlaubs des vorangegangenen Jahres, außer der Arbeitnehmer meldet vorrangige Wünsche zu dessen Nutzung an, wie etwa die Betreuung der eigenen Kinder. Einem solchen vorrangigen Wunsch muss der Arbeitgeber entsprechen und den Urlaub gewähren. Anders verhält es sich bei dem Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr. Hier muss der Urlaub nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit herangezogen werden. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Kurzarbeit vermindert das Urlaubsentgelt nicht. Grundsätzlich werden die letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt zur Berechnung herangezogen. Befindet sich jedoch der Arbeitnehmer in dieser Zeit in Kurzarbeit, so wird dieser Zeitraum ausgeklammert und die Lohnkürzung nicht zur Bemessung herangezogen. Somit kann die Kurzarbeit keinen negativen Einfluss auf das Urlaubsentgelt haben.

Allerdings kann sich die Kurzarbeit negativ auf die Dauer des Jahresurlaubs auswirken. Das bedeutet, dass durch die Verminderung der Arbeitszeit der Jahresurlaub im Verhältnis entsprechend verkürzt werden kann.

Informationen zum Urlaubsanspruch gibt es unter www.haufe.de > *Suchbegriff: „Urlaub und Kurzarbeit“* > *Urlaub und Kurzarbeit: Was müssen Arbeitgeber beachten?*

Weiterbildung

Die aufgrund der Kurzarbeit frei verfügbare Zeit kann für Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden. Diese können während der Kurzarbeit unter bestimmten Voraussetzungen voll oder teilweise erstattet werden:

- Der Abschluss der beruflichen Ausbildung sowie eine bereits geförderte Weiterbildung müssen mindestens 4 Jahre zurückliegen.
- Die Inhalte der Weiterbildung müssen über eine auf den Arbeitsplatz bezogene Anpassungsfortbildung hinausgehen.
- Die Weiterbildung geht über mehr als 160 Stunden und wird von einer durch die Arbeitsagentur anerkannten Einrichtung durchgeführt.
- Bei Betrieben mit einer Größe von über 250 Mitarbeitern muss der Arbeitnehmer vom Strukturwandel betroffen sein oder eine Weiterbildung in einem Mangelberuf, wie beispielsweise in der Gesundheits- und Krankenpflege, anstreben.

Eine Weiterbildung kann während der Kurzarbeit begonnen werden. Bei der Rückkehr in den normalen Arbeitsalltag muss sie aber entweder bereits beendet, oder zeitlich so angelegt sein, dass dem Unternehmen kein wirtschaftlicher Schaden entsteht, es sei denn, der Arbeitgeber stimmt einer Fortführung der Weiterbildung zu. Wurde eine Weiterbildung bereits vor Beginn der Kurzarbeit begonnen, kann sie währenddessen fortgeführt werden, sofern es sich um eine berufsbegleitende Maßnahme handelt.

Eine Bildungsmaßnahme kann bei der Agentur für Arbeit sowohl von Seiten des Arbeitnehmers als auch vom Arbeitgeber beantragt werden. Nach einer positiven Prüfung des Antrags wird ein Bildungsgutschein ausgestellt, der bei einer anerkannten Fortbildungseinrichtung eingelöst werden kann. Unter <https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs> kann man sich über solche geförderten Qualifizierungsmaßnahmen informieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden sämtliche Präsenzkurse ausgesetzt und das E-Learning gewinnt gleichzeitig an Bedeutung. Auf verschiedenen Internetplattformen gibt es kurze, teilweise kostenfreie Weiterbildungen. Beim Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unter www.kofa.de > *Suchbegriff: „E-Learning“* > *Weg zum passenden E-Learning Angebot* kann man sich einen Überblick über die verschiedenen Anbieter verschaffen.

Auch die Volkshochschule bietet kostenlose Onlinekurse im Bereich der Grundlagenbildung, der Vorbereitung auf den (qualifizierenden) Hauptschulabschluss sowie Kurse für Deutsch als Fremdsprache an. Weitere Informationen finden Sie unter www.vhs-lernportal.de > *Über das vhs-Lernportal*. Bei Interesse an einem Fernstudium bieten private Anbieter explizit für Kurzarbeiter ein kostenloses Studiensemester an.

Elterngeld

Bisher wurde das Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt zur Bemessung des Elterngeldes herangezogen. Dabei wurden das Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld als sog. Lohnersatzleistungen nicht angerechnet. Diese Regelung wurde nun infolge der Corona-Krise ausgesetzt.

Jetzt gilt: Eine durch die Corona-Pandemie bedingte Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit hat keinen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Entsprechende Ein-

kommenseinbußen im relevanten Zeitraum fließen nicht in die Berechnung ein. Diese Neuerung soll auch für eine spätere Bemessung bei einem weiteren Kind gelten.

Psychische Belastungen

Corona und die Folgen belasten viele Menschen: Existenzängste, gedrückte Stimmung, Einsamkeit, Unsicherheit und ein Ohnmachtsgefühl. Das ist angesichts der Corona-Pandemie normal, jedoch: Jeder kann einiges tun, um sich besser zu fühlen und nicht in ein psychisches Tief zu fallen. Nachfolgend konkrete Tipps gegen die Angst in der Corona-Krise. Eine Bemerkung vorab: Jeder Mensch ist anders und deshalb können nicht alle Tipps für alle passen. Probieren Sie einfach aus, was Ihnen gut tut.

Angst vor Covid-19 und Existenzangst

Das Corona-Virus löst viele Ängste aus, denn Menschen streben nach Sicherheit – und die ist derzeit nicht gegeben. Menschen haben Angst vor Covid-19 und davor, dass nahestehende Menschen betroffen sein könnten.

Viele Menschen haben zudem Angst vor finanziellen Problemen und/oder dem Verlust des Arbeitsplatzes, Existenzängste, Angst vor dem Zusammenbruch des ganzen Systems.

Tipps, um sich gegen Covid-19 zu schützen

Das Wichtigste ist, sich an die Abstands- und Hygieneregeln zu halten. Näheres liefert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de.

Außerdem sollten Sie Ihre Abwehrkräfte so gut wie möglich stärken:

- Essen Sie vitamin- und mineralstoffreich, viel Obst, Salat und Gemüse, wenig Fertiggerichte und Konserven.
- Trinken Sie heiße Tees, welche die Mundschleimhaut, Atemwege und Abwehrkräfte stärken.
- Bewegen Sie sich an der frischen Luft, aber verausgaben Sie sich nicht, denn direkt nach einem erschöpfenden Training ist das Immunsystem geschwächt und das Infektionsrisiko steigt.
- Bei einem Anflug von Fieber oder Erkältung sollten Sie jegliches Training einstellen – der Körper braucht die Kraft dann für die Immunabwehr.

Tipps gegen die Angst vor den Corona-Folgen

- Teilen Sie Ihre Angst – Sprechen hilft. Aber bleiben Sie nicht bei der Angst, sondern versuchen Sie das Gespräch in positive, zuversichtliche Bahnen zu lenken.
- Suchen Sie sich bewusst positive Gesprächspartner, keine Menschen, die nur schlechte Nachrichten verbreiten und alles schwarzsehen.
- Wenn Sie allein leben, pflegen Sie Ihre Kontakte per (Video-)Telefon: Allein und ohne Ablenkung wird die Angst meist größer.
- Gestehen Sie sich die Angst zu, sie ist normal in dieser Ausnahmesituation. Angst kann man aushalten und sich daran gewöhnen, dann ist sie nicht mehr so schlimm. Im Gegensatz dazu verstärkt Verdrängung die Angst.
- Lassen Sie sich nicht von Panik anstecken: Informieren Sie sich nur (!) bei seriösen Quellen und lesen Sie nur Notwendiges. Näheres ab Seite 10.

Ausweglosigkeit

Wenn Sie schwere Ängste, Panikattacken haben oder an Suizid denken – zögern Sie nicht, sich professionelle Hilfe zu holen.

Wenden Sie sich an Krisendienste, Notfallseelsorge oder Telefonseelsorge. Telefonnummern finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Notfall- und Beratungsnummern“.

Stress in Familie oder Beziehung: Gut streiten und weniger nerven

Endlich haben Sie in der Familie mehr voneinander. Aber das ist auch ungewohnt, Rückzugsraum und Freiheiten werden weniger. Es gibt mehr Reibungen und Streit und die Corona-Ängste können Aggressionen verstärken. Das alles ist normal.

- Nutzen Sie die Chance, dem vermehrten Miteinander mehr Inhalt und Substanz zu geben. Lernen Sie sich in dieser ungewohnten Situation besser kennen, aber ohne das Gegenüber für seine ungewohnte Art zu kritisieren.
- Vereinbaren Sie Allein-Zeiten: Damit jeder im Haushalt auch mal „seine Ruhe“ hat. Berücksichtigen Sie dabei, dass das Bedürfnis, allein zu sein, individuell verschieden ist.
- Lassen Sie auch Streit zu – aber streiten Sie konstruktiv, achtsam, nie verletzend. Machen Sie keine Vorwürfe. Zeigen Sie Ihre Wertschätzung, auch wenn Sie verschiedener Meinung sind.

Tipps gegen Einsamkeit und Langeweile

Pflegen Sie Ihre Kontakte, telefonieren Sie, machen Sie Video-Chats.

- Nutzen Sie positive, motivierende Online-Angebote: z.B. Webinare.
- Besinnen Sie sich auf Hobbies und Interessen, für die Sie jetzt (endlich) Zeit haben: Lesen, eine Sprache lernen, handarbeiten, musizieren, meditieren, künstlerisch arbeiten, Gymnastik, jonglieren, puzzeln, dichten etc.
- Erledigen Sie Dinge, die lange liegen geblieben sind: Den Pulli fertigstricken, das Fotoalbum gestalten, den Speicher ausräumen, das Modellflugzeug bauen, die Blumen umtopfen, einen Brief schreiben usw.
- Wenn die Tage strukturlos dahinfließen, geben Sie sich selbst Struktur. Planen Sie Arbeitszeit und freie Zeit, nehmen Sie sich täglich konkrete Dinge vor.
- Wechseln Sie bewusst zwischen konsumierenden und aktiven Tätigkeiten: Streaming ist ok, aber es braucht auch aktiv gestaltete Erlebnisse.

Psychotherapie

Wenn Sie in psychotherapeutischer Behandlung sind, finden Sitzungen in der Regel weiter statt, natürlich unter Einhaltung der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln am Empfang, im Wartezimmer und beim Gespräch.

Wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können derzeit psychotherapeutische Gespräche auch per Video geführt werden, auch bei Erstkontakten. Kontaktieren Sie einfach Ihren Therapeuten.

Für Menschen, die bereits psychisch belastet sind, ist die Corona-Krise besonders schwierig. Die Isolation und die vielen schlechten Nachrichten können Ängste erhöhen und Gefühle wie Kontrollverlust oder Ohnmacht auslösen. Dies kann psychische Symptome weiter verstärken.

Hier ist es beruhigend zu wissen, dass die psychiatrischen Kliniken weiterhin arbeiten und auch Notfälle aufnehmen, selbstredend unter Berücksichtigung der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln. Wenn Sie eine Klinik aufsuchen müssen oder wollen, erkundigen Sie sich vorher bei der entsprechenden Einrichtung nach möglichen Einschränkungen.

Positive Psychologie

Wenn einen die negativen Nachrichten, Ängste und Sorgen schier erdrücken, ist es umso wichtiger, sich auf positive Aspekte zu fokussieren. Das kann man üben – aber es erfordert eine gewisse Anstrengung, denn der Mensch hat gelernt, auf Negatives zu fokussieren.

Warum schauen wir auf die Gefahr statt auf die Chancen

Der Unfall auf der Autobahn, die Katastrophen in den Nachrichten, die Gefahren durch das Corona-Virus. Angeblich sind 90 Prozent unserer Gedanken negativ. Dafür gibt es 3 Gründe:

- Genetik: In der Menschheitsentwicklung haben sich nur die Gene von Menschen durchgesetzt, die sehr vorsichtig waren. Wer nicht auf Gefahren achtete, hat nicht überlebt.
- Frühe Hilflosigkeit: Menschenkinder sind die Säugtiere, die am längsten von den Eltern umsorgt werden müssen. Sie müssen hilflos auf Essen und Trinken warten, diese Ohnmacht ist unangenehm. Deshalb achten wir als Erwachsene ständig auf Situationen, die Ohnmacht verursachen könnten, sprich: Wir fokussieren uns auf das Negative.
- Schule: Fehler wurden markiert, aus ihnen sollte man lernen, wir haben also gelernt auf Fehler zu achten.

Positive Haltung durch Fokussierung

Doch auch wenn es normal ist, dass die Mehrzahl der Gedanken negativ ist: Das können Sie ändern. „Fokussierung“ ist die Fähigkeit, seine Gedanken zu lenken. Fokussierung verändert die Wahrnehmung – das erleben wir gerade: Wer ständig nach den Zahlen der Corona-Toten sucht, für den wächst die Krankheit zu einer riesigen Bedrohung. Doch es geht auch anders. Sie können bewusst auf positive Aspekte und Handlungsmöglichkeiten fokussieren. Nachfolgend gibt es konkrete Tipps.

Achten Sie auf positive Empfehlungen.

Diese Seiten helfen dabei:

- Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) gibt Tipps für die seelische Gesundheit: www.dgppn.de > Suchbegriff: „Corona“ > Corona Psyche.

- Das Leibniz-Institut für Resilienzforschung (Resilienz ist die Fähigkeit, schwierige Bedingungen unbeschadet zu überstehen) gibt 10 Empfehlungen zur Stärkung der psychischen Gesundheit während der Corona-Virus-Pandemie: <https://lir-mainz.de/> > Covid-19 und Resilienz.
- Englischer Artikel von Mental Health Europe (MHE): www.mhe-sme.org > Newsroom > News > March 13: Coronavirus: 8 ways to look after your mental health.

Achten Sie auf Ihre Aussagen und Gespräche:

Beschäftigen Sie sich nicht ständig damit, was nicht geht, sondern machen Sie sich Gedanken, was Sie tun können. Und sprechen Sie mit anderen darüber.

Suchen Sie das Gute im Schlechten:

Schauen Sie nicht auf die Corona-Krise, sondern fragen Sie sich: Was ist gut daran? Was kann ich daraus für mich lernen?

Genießen Sie alltäglich:

Alltäglichkeiten sind Dinge, an die wir uns gewöhnt haben und die wir nicht mehr schätzen. Das ist normal. In der Krise hilft es, sich das Schöne und Angenehme bewusst zu machen: das warme Wasser aus der Leitung, der Duft der Handcreme, die Tasse Kaffee, die blühende Orchidee etc. – was auch immer Sie erfreut, nehmen Sie es bewusst wahr.

Achten Sie auf sich selbst:

Das ist in Zeiten des Corona-Virus besonders wichtig. Machen Sie Dinge, die Ihnen gut tun, in denen Sie „aufgehen“. Das macht zufrieden und stärkt das Immunsystem.

Machen Sie langsamer – bewusster:

Die Corona-Krise hält uns auch vor Augen, wie rastlos viele von uns tagtäglich und weltweit unterwegs waren. Die Krise birgt die Chance der Entschleunigung und dass wir nachdenken, was uns wirklich wichtig ist.

Machen Sie sich Positives bewusst.

Es gibt dafür eine Methode, die aus der Psychotherapie kommt: „Three good Things.“ Schreiben Sie sich täglich 3 schöne, tolle, positive Dinge auf, die Sie erlebt haben. Wenn Sie das regelmäßig machen, möglichst zur gleichen Zeit, kommen Sie in Übung und achten mehr auf positive Aspekte.

Übersicht Beratungs- und Hilfsangebote

In Zeiten des Corona-Virus (Covid-19) ist der Bedarf an Unterstützung und Hilfe aufgrund der vielen Einschränkungen und möglichen finanziellen Schwierigkeiten besonders hoch. Hier finden Sie eine Übersicht über wichtige Informationen, Beratungs- und Hilfsangebote.

Allgemeine Informationen zu Corona (Covid-19)

Organisation	Informationen	Link
Robert Koch Institut	Risikobewertung, Fallzahlen, Diagnose und Tests, Schutzmaßnahmen, Prävention, Therapie, Krisenpläne etc.	www.rki.de > Infektionskrankheiten A-Z > COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Richtige Hygiene, Verhaltensregeln, häufig gestellte Fragen, Informationen in anderen Sprachen etc.	www.infektionsschutz.de > Coronavirus
Bundesministerium für Gesundheit	Häufige Fragen und Antworten, Downloads, Informationen in Gebärdensprache, Hotlines und Links auf weitere offizielle Informationen etc.	www.bundesgesundheitsministerium.de > Aktuelle Informationen zum Coronavirus
Bundesregierung	Corona-Warn-App und viele weitere Informationen im Überblick.	www.bundesregierung.de

Telefonberatung und Hotlines zu Corona (Covid-19)

Organisation	Informationen	Telefon und Link
Patientenservice 116117	Beantwortet Fragen bei Symptomen und informiert über Tests. Erreichbar rund um die Uhr.	Telefon 116117 Weitere Informationen auch unter www.116117.de > Menü > Coronavirus
Unabhängige Patientenberatung Deutschland	Beantwortet Fragen zu gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Themen. Erreichbar: Mo-Fr von 8–18 Uhr.	Telefon 0800 0117722 Beratung in türkischer Sprache: 0800 0117723 Beratung in russischer Sprache: 0800 0117724 Beratung in arabischer Sprache: 0800 33221225 Weitere Informationen und Links zum Prüfen fraglicher Nachrichten unter www.patientenberatung.de > Gesundheit > Themen A-Z > C > Coronavirus/Covid-19
Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit	Beantwortet alle Fragen rund um das Corona-Virus. Erreichbar: Mo-Do von 8–18 Uhr und Fr von 8–12 Uhr.	Telefonnummer: 030 346465100 Weitere Informationen auch unter www.bundesgesundheitsministerium.de > Service > Kontakt zu uns > Bürgertelefon

Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Gesundheit	Beantwortet Fragen von Menschen mit Gehörlosigkeit oder Hörschädigung. Erreichbar: Mo-Do von 8-18 Uhr und Fr von 8-12 Uhr.	www.gebaerdentelefon.de/bmg E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de oder info.gehoerlos@bmg.bund.de Fax 030 3406066 07
Behördennummer	Beantwortet alle Fragen zu offiziellen Anordnungen und den zuständigen Behörden. Erreichbar: Mo-Fr von 8-18 Uhr.	Telefon 115 Weitere Informationen auch unter www.115.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Beantwortet wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus. Erreichbar: Mo-Fr von 9-17 Uhr.	Telefon 030 12002-1031 oder -1032
Bundesagentur für Arbeit Unternehmerhotline	Beantwortet Fragen zum Kurzarbeitergeld. Erreichbar: Mo-Fr von 8-18 Uhr	Telefon 0800 4555520 Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de > <i>Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen</i> oder www.arbeitsagentur.de > <i>Informationen für Beschäftigte</i>
Auswärtiges Amt	Beantwortet alle Fragen rund um Reisen und die Corona-Virus-Pandemie im Ausland. Erreichbar: Mo-Fr von 9-15 Uhr.	Telefon 030 50003000 Weitere Informationen auch unter www.auswaertiges-amt.de > <i>Service</i> > <i>Bürgerservice und Kontakt</i>

Hilfs- und Informationsangebote zu Corona (Covid-19)

Für Eltern und Kinder

Organisation	Informationen	Link
Nationales Zentrum Frühe Hilfen	Übersicht über Anlauf- und Beratungsstellen.	www.elternsein.info > <i>Corona-Zeiten: Beratung jetzt für Eltern</i>
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	Tipps für Eltern	www.bbk.bund.de > <i>Suchbegriff: Tipps für Eltern</i>
Unicef	Tipps bei Spannungen innerhalb der Familie, Ängsten und gegen Langeweile.	www.unicef.de > <i>Informieren</i> > <i>Aktuelles</i> > <i>Coronavirus weltweit</i>
Bundesagentur für Arbeit	Notfall-Kinderzuschlag (KiZ) bei finanziellen Engpässen.	www.arbeitsagentur.de > <i>Notfall-KiZ: Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag</i>

Zudem sind die meisten Beratungsstellen auch weiterhin erreichbar.

Näheres unter www.betanet.de > *Suchbegriff „Familienberatung > Adressen - Hilfen - Infos“*

Für chronisch Kranke und Menschen mit Behinderungen

Organisation	Informationen	Link
Bundesregierung	Informiert in Leichter Sprache und Gebärdensprache.	www.bundesregierung.de > <i>Menü</i> > <i>Themen: Coronavirus in Deutschland</i> > <i>Leichte Sprache und Gebärdensprache</i>
Aktion Mensch	Informiert Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke.	www.aktion-mensch.de/ <i>corona-infoseite</i>
knw Kindernetzwerk e.V.	Informiert Eltern chronisch kranker Kinder.	www.kindernetzwerk.de > <i>knw Agenda</i> > <i>News</i> > <i>Infoseite Covid-19</i>

Für Selbstständige, Arbeitnehmer und Unternehmen

Organisation	Informationen	Telefon und Link
Ver.di	Corona-Infopool und Corona-FAQ für Solo-Selbstständige.	www.selbststaendige.verdi.de > Beratung > Corona Infopool
Deutscher Gewerkschaftsbund	Beratung für mobile Beschäftigte in 5 Sprachen.	<u>Telefon-Hotlines:</u> Bosnisch-Kroatisch-Serbisch: 0800 0005776 Bulgarisch: 0800 1014341 Polnisch: 0800 0005780 Rumänisch: 0800 0005602 Ungarisch: 0800 0005614 Weitere Informationen auch unter www.faire-mobilitaet.de
Bundesagentur für Arbeit	Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.	www.arbeitsagentur.de/corona-faq
Bundesministerium für Wirtschaft	Informationen und Unterstützung für Unternehmen, auch fremdsprachig.	www.bmwi.de > Informationen für Selbstständige und Unternehmen

Informationen bekommen Unternehmen zudem auf den Seiten der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Branchenverbände sowie der lokalen und regionalen Behörden, z. B. Wirtschaftsreferate oder -senate.

Hinweis:

Alle Informationen dieses Newsletters und weitere Themen finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de > Krankheiten > Corona Covid-19.

Impressum

Herausgeber

betapharm Arzneimittel GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
service@betapharm.de
www.betapharm.de

Redaktion

beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de
www.beta-institut.de
Redaktionsteam: Ruth Fries, Janina Del Giudice, Maria Kästle, Simone Kreuzer, Jutta Meier, Andrea Nagl, Anna Yankers

Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung für die Angaben in diesem Werk.

Gestaltung + Satz: Manuela Mahl

Alle Rechte vorbehalten

© 2020

Copyright beta Institut gemeinnützige GmbH
Der Ratgeber einschließlich all seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Reproduzierung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen oder Datenverarbeitungsanlagen.

Stand: 07.2020